

Otto Hendel Verlag in Halle a. S.	8424	Gustav Schloemann in Gotha.	8430
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. XXXI. Bd. 18 <i>M.</i> Dass. XXXIX. Bd. 14 <i>M.</i>		Gaase, Täglich Brot. 2. Aufl. 1 <i>M.</i> ; feine Ausgabe Kaliko 2 <i>M.</i> ; m. Goldschnitt 2 <i>M.</i> 40 <i>S.</i>	
G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	8423	Richard Schmidt's Verlag in Gotha.	8418
Griepenkerl, Taktische Unterrichtsbriefe. 9 <i>M.</i> ; geb. 11 <i>M.</i> Kunz, Der Feldzug der Ersten deutschen Armee im Norden und Nordwesten Frankreichs 1870/71. 1. Bd. 2. Aufl. 4 <i>M.</i> ; geb. 5 <i>M.</i> 25 <i>S.</i>		Zell, fahrendes Volk. 2. Aufl. 5 <i>M.</i> ; geb. 6 <i>M.</i>	
v. Lichtenstern, Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. 3. Aufl. 3 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> ; geb. 4 <i>M.</i> 75 <i>S.</i>		Carl Winter's Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg.	8429
Moser, Kurzer strategischer Ueberblick über den Krieg 1870/71. 3. Aufl. Ca. 2 <i>M.</i> ; geb. ca. 3 <i>M.</i>		Correspondenz, Politische, Karl Friedrichs von Baden. 5. Bd. Ca. 25 <i>M.</i>	
v. Poschinger, Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Frh. v. Mantouffel. 1. Band: 1848-1851. 10 <i>M.</i> ; in Halbfranzband 12 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>	8428	Albert, Baden zwischen Neckar u. Main i. d. Jahren 1803- 1806. 1 <i>M.</i> 20 <i>S.</i>	
		Behner, Geschichte des Ortes Messelhausen. 6 <i>M.</i>	

Nichtamtlicher Teil.

Ortsverein der Buchhändler in Hannover und Linden.

In der Generalversammlung des Ortsvereins der Buchhändler in Hannover und Linden wurden für das Jahr 1900/1901 in den Vorstand gewählt:

- Herr F. Lindemann als Vorsitzender,
- „ G. Knothe als stellvertretender Vorsitzender,
- „ F. Besh als Kassierer,
- „ M. Schaper als Schriftführer,
- „ Th. Schulze als Beisitzer.

Zum Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verlagsrecht.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 163, 164, 165, 166, 173, 174, 175, 187, 201, 202, 206, 207, 211, 217, 218, 228, 236, 237.)

IX.

Gutachten des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses der Handelskammer zu Leipzig.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist die Handelskammer durch Verordnung vom 14. Juli d. J. — Nr. 699 IIIA — veranlaßt worden, sich zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht nach Gehör des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bis zum 1. Oktober d. J. gutachtlich zu äußern.

Da der Vorstand des genannten Vereins auf das Ersuchen um Mitteilung etwaiger Bedenken und Wünsche zu dem Entwurf erwiderte, daß der von dem Verein eingesetzte außerordentliche Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht sich kaum vor Anfang Oktober werde äußern können, ist dem Königlichen Ministerium diese Sachlage mit dem Bemerkten einberichtet worden, daß die Kammer hiernach nicht in der Lage sein werde, ihr Gutachten eher als im Laufe des Monats Oktober fertig zu stellen.

Nachdem die Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der Kammer am 29. September d. J. zugestellt worden sind, erstattet ihr Handelsgesetzgebungs-Ausschuss, an den die Vorlage verwiesen ward, das Gutachten wie folgt:

Der auf die Werke der Litteratur und der Tonkunst beschränkte Entwurf stellt sich als der erste Versuch einer erschöpfenden Regelung des deutschen Verlagsrechts dar. Ansätze zur Modifizierung dieses Rechts finden sich zwar bereits in einzelnen Landesgesetzgebungen (u. a. im sächs. B. G. B. §§ 1139 bis 1149), doch sind die hier getroffenen Bestimmungen zu keiner größeren Bedeutung gelangt und entsprechen jedenfalls nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit.

Erst jetzt, nachdem das deutsche Volk ein einheitliches bürgerliches Recht erhalten hat, und nachdem auch das Urheberrecht dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung gemäß neu gestaltet worden ist, konnte auch das Verlagsrecht, das in verschiedenen

Richtungen eng mit beiden zusammenhängt, zum Gegenstand gesetzgeberischer Darstellung gemacht werden.

Zum weitaus größten Teil gewohnheitsrechtlich entstanden, soll es zunächst so, wie es durch die Verkehrübung der beteiligten Kreise herangebildet und durch die Wissenschaft und Rechtsprechung im Laufe der Zeit vertieft und weiter entwickelt worden ist, in dem Entwurfe festgestellt werden, ohne daß damit ein wesentlich neues Recht geschaffen wird. Dieser Absicht des Gesetzgebers entspricht vor allen Dingen die in den §§ 1 und 9 des Entwurfs in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem § 1 der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel gegebene Begriffsbestimmung des Verlagsrechts, dahingehend, daß es das ausschließliche, aus dem Urheberrecht abgeleitete Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist, verbunden zugleich mit der entsprechenden, inhaltlich gleichen Pflicht des Verlegers (§ 9 des Entwurfs, §§ 12 und 15 der Verlagsordnung). Dasselbe gilt von der Trennung und gesonderten Behandlung des Verlagsrechts für ein einzelnes Werk der Litteratur von dem Verlagsrecht für die Gesamtausgabe derart, daß das letztere in dem ersteren nicht inbegriffen ist (§ 4 des Entwurfs, § 34 der Verlagsordnung). Ebenso ist eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs über die Rechte und Pflichten des Verlegers einerseits und des Verfassers andererseits teils der Verlagsordnung, teils neben ihr bestehenden Uebungen und Gebräuchen nachgebildet worden. Hierher gehört die Bestimmung des § 5 des Entwurfs (§ 27 der Verlagsordnung), daß das Verlagsrecht im Zweifel nur das Recht zur Veranstaltung einer Auflage umfassen soll, ferner das Recht zum Ersatz untergegangener Abzüge nur nach vorheriger Benachrichtigung des Verfassers (§ 8 des Entwurfs, § 48 der Verlagsordnung), das Erfordernis der Zustimmung des Verfassers zur Erhöhung des Preises (§ 23 des Entwurfs und § 16 der Verlagsordnung) und anderes mehr. Da diese Bestimmungen im wesentlichen dem bisher geltenden Rechte entsprechen und keinerlei Widerspruch erfahren haben, braucht auf sie nicht näher eingegangen zu werden.

Demnächst bringt der Entwurf eine Reihe von Streitfragen zur Entscheidung. Erwähnt sei hier die in § 19 Abs. 2 des Entwurfs statuierte Ausnahme von der Pflicht des Verlegers zur Herstellung der bedungenen Abzüge für den Fall, daß es sich um eine neue Auflage handelt. Mit Recht weisen die Erläuterungen zur Rechtfertigung dieser Ausnahme darauf hin, daß es oft schon bei der ersten Auflage schwierig sei, die Verhältnisse zu übersehen, die für den voraussichtlichen Absatz maßgebend sind, und daß deshalb dem Verleger eine so große Gefahr, wie sie mit der Verpflichtung zur Herstellung neuer Auflagen verbunden sein würde, nicht aufgebürdet werden dürfe. Da andererseits die Interessen des Verfassers dadurch gewahrt sind, daß er bei Verweigerung bezw. Nichtherstellung der neuen Auflage nach § 36 von dem Vertrage zurücktreten berechtigt ist, so kann die getroffene Entscheidung nur als billig und zweckmäßig bezeichnet werden. Nicht weniger glücklich ist die in §§ 30 und 31 gebotene Lösung der Frage betr. die Uebertragbarkeit der Verlagsrechte auf einen anderen. Die hierfür